

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Direktvermittlungen

(Festanstellungen und befristete Anstellungen)

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Direktvermittlungen ("AGB") der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH, Fürstenwall 172, 40217 Düsseldorf ("Robert Walters") gelten für alle Aufträge und Verträge über die Suche und Direktvermittlung von Fach- und Führungskräften zur unbefristeten und befristeten Anstellung bei dem Auftraggeber sowie alle übrigen Personaldienstleistungen von Robert Walters in diesem Zusammenhang ("Vermittlungsauftrag").
- (2) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, das heißt natürlichen oder juristischen Personen, welche die Leistungen zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben und gegenüber Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ("Auftraggeber").
- (3) Sind diese AGB in die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber eingeführt, gelten sie auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen gleicher Art, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von Robert Walters nicht ausdrücklich in Schrift- oder Textform anerkannt werden, sind für Robert Walters unverbindlich, auch wenn der Verwendung der abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt auch dann, wenn diese AGB zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten oder der Auftraggeber im Laufe der Abwicklung des Vertrages erneut auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.
- (5) Im Fall von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen Vereinbarungen in einem mit dem Auftraggeber vereinbarten Vermittlungsauftrag über Vermittlungsleistungen und diesen AGB sind die Vereinbarungen des Vermittlungsauftrages vorrangig.
- (6) Sofern aus Gründen der Lesbarkeit in diesen AGB die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben stets auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

(1) Ein kostenpflichtiger Vermittlungsauftrag zwischen dem Auftraggeber und Robert Walters kommt grundsätzlich zustande sobald Robert Walters einen Auftrag des Auftraggebers zur Kandidatensuche in Textform (ausreichend auch per E-Mail) annimmt, eine beauftragte Kandidatensuche für den Auftraggeber beginnt oder sonstige Vermittlungsleistungen für den Auftraggeber in dessen Auftrag ausführt.

- (1a) Sendet Robert Walters ohne vorherige Suchanfrage ein Kandidatenprofil an den Auftraggeber, so kommt ein kostenpflichtiger Vermittlungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und Robert Walters zustande sobald der Auftraggeber weitere Vermittlungsleistungen von Robert Walters in Bezug auf diesen Kandidaten in Anspruch nimmt und/oder nutzt, z.B. nähere Informationen zur Identität des Kandidaten bei Robert Walters einholt. Die Vergütung bemisst sich in diesem Fall nach § 4 Abs. 5.
- (2) Auf der Grundlage der vom Kunden erhaltenen Informationen und der Beschreibung der zu besetzenden Stelle recherchiert Robert Walters auftrags- oder projektbezogen Kandidaten für den Auftraggeber, die den Anforderungen und Erwartungen des Auftraggebers so weit wie möglich entsprechen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird eine persönliche Vorstellung von Kandidaten arrangiert. Auf Verlangen des Auftraggebers holt Robert Walters Referenzen zu dem Kandidaten ein, wobei Robert Walters für die über den Kandidaten übermittelten Informationen der angegebenen Referenzen nicht verantwortlich ist. Die Einstellung eines Kandidaten bzw. der Abschluss eines Dienst-/Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten wird nicht geschuldet.
- (3) Robert Walters verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Dienstleistung alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen und höchste Vertraulichkeit zu bewahren.
- (4) Die Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Robert Walters ist berechtigt, sich bei der Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter oder Subunternehmer zu bedienen.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Vermittlungsauftrag benötigten Unterlagen insbesondere ein umfangreiches Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle rechtzeitig und vollständig vorzulegen und Robert Walters von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können.
- (2) Die Entscheidungen zu bzw. aus den Beratungsleistungen von Robert Walters, insbesondere zur Auswahl und Anstellung eines von Robert Walters vorgestellten Kandidaten, sind von den zuständigen Organen des Auftraggebers in eigener Verantwortung zu treffen.
- (3) Sofern Robert Walters dem Auftraggeber einen Kandidaten nachweist, vorstellt oder vermittelt, der dem Auftraggeber bereits zuvor nachweislich bekannt war und der Auftraggeber sich mit dem Kandidaten bereits in Austausch zu einer Bewerbung oder Anstellung für die betreffende Vakanz stand oder steht, ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen Umstand Robert Walters unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen und entsprechende Nachweise vorzulegen. In diesem Fall erbringt Robert Walters keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Kandidaten. Sofern der Auftraggeber entsprechende Nachweise nicht binnen drei

1



Werktagen nach Vorstellung des Kandidaten vorlegt, steht Robert Walters bei Anstellung des Kandidaten durch den Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Vergütung zu.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Robert Walters den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem von Robert Walters vorgestellten Kandidaten, die Stellenbezeichnung, das Startdatum sowie das Gehaltspaket des Kandidaten unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Honorarbedingungen

- (1) Das Honorar von Robert Walters bemisst sich nach dem vertraglich vereinbarten Gehaltspaket des Kandidaten für das erste Jahr, das sich zusammensetzt aus dem Brutto-Jahresfestgehalt zzgl. sämtlicher Boni, ausgelobter Prämien oder Provisionen (berechnet auf Basis einer Zielerreichung von 100%) und sonstiger Vergünstigungen oder geldwerter Vorteile (z.B. Betriebswohnungen, bezahlter Urlaub etc.), die dem Kandidaten durch den Auftraggeber angeboten werden. Firmenwagen werden beim Gehaltspaket pauschal mit einem Betrag in Höhe von EUR 10.000 brutto berücksichtigt und hinzuaddiert.
- (2) Das Honorar von Robert Walters beträgt für einen erfolgreichen Vermittlungsauftrag, d.h. für den Fall, dass der Auftraggeber mit dem von Robert Walters vermittelten Kandidaten einen Dienst-/Arbeitsvertrag abschließt, 33 % des nach § 4 Abs. 1 zu bestimmenden Gehaltspakets (brutto), wobei das Mindesthonorar von Robert Walters für eine erfolgreiche Vermittlung EUR 20.000 (netto) beträgt.
- (3) Das Honorar von Robert Walters gemäß § 4 Abs. 2 wird nach folgender Maßgabe für den Auftraggeber fällig:
 - (i) Mit Vertragsschluss (Vermittlungsauftrag) wird eine Anzahlung in Höhe von 11 des geschätzten/voraussichtlichen Bruttogehaltspaketes fällig. Basis für die Berechnung des voraussichtlichen Bruttogehaltspaketes die sind Angaben Auftraggebers, die Robert Walters Kandidatensuche in dieser Hinsicht gemacht werden. Bei einer erfolgreichen Vermittlung und Besetzung der Vakanz wird die Anzahlung auf die Schlussrechnung angerechnet. Im Übrigen erfolgt keine Rückzahlung der Anzahlung nach Beauftragung, unabhängig von dem Ausgang oder Erfolg der Kandidatensuche.
 - (ii) Bei Unterzeichnung eines Letter of Intent bzw. Dienst-/Arbeitsvertrags zwischen Auftraggeber und dem von Robert Walters vermittelten Kandidaten wird das Gesamthonorar in Höhe von 33 % des mit dem Kandidaten vereinbarten Gehaltspaketes (§ 4 Abs. 1) fällig und in Rechnung gestellt. Die bereits gezahlte Anzahlung (§ 4 Abs. 3 (i) wird in der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- (4) Ein nach § 4 Abs. 3 (ii) fälliges Honorar ist auch dann durch den Auftraggeber zu zahlen bzw. entfällt nicht, wenn der Dienst-/Arbeitsvertrag nach dessen Abschluss wieder beendet, aufgelöst oder gekündigt wird. Das gilt auch dann, wenn dies noch vor Beschäftigungsbeginn erfolgt.

- (5) Für den Fall, dass Robert Walters ohne konkreten Vermittlungsauftrag einem potentiellen Interessenten bzw. Auftraggeber einen Kandidaten vorstellt (vgl. § 2 (1a) dieser AGB) und dieser Interessent einen Letter of Intent bzw. Dienst-/Arbeitsvertrag mit dem Kandidaten abschließt, beträgt das Gesamthonorar von Robert Walters 33 % des mit dem Kandidaten vereinbarten Gehaltspaketes (§ 4 Abs. 1).
- (6) Die fälligen Beträge sind von dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Skonto zu zahlen.
- (7) Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.
- (8) Robert Walters ist berechtigt, bei Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung der Rechnung ohne konkreten Nachweis, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt Robert Walters unbenommen.
- (9) Umfang, Verbreitungsgebiet und Ausgestaltung von Anzeigen zur Personalsuche bestimmen sich nach den getroffenen Einzelvereinbarungen. Die Berechnung erfolgt gemäß diesen Vereinbarungen und entsprechend den Konditionen, die für den Auftraggeber mit dem jeweiligen Medium ausgehandelt wurden. Anzeigenkosten (zzgl. Grafikund Layout-Kosten) werden mit Fälligkeit für die Robert Walters auch für den Auftraggeber unmittelbar zur Zahlung fällig.
- (10) Kosten für Leistungen, die nicht unter § 4 Abs. 1 bis Abs. 9 aufgeführt sind, werden nach Absprache mit und Freigabe durch den Auftraggeber als Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Hierzu zählen beispielsweise: Reisekosten der Kandidaten, auswärtige Vorstellungs- bzw. Auswahlgespräche.
- (11) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Robert Walters auf Vergütung und Auslagen ist nur mit unbestrittenen und/oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig.

§ 5 Kandidatenschutz

Für den Fall, dass einer der von Robert Walters vorgestellten Kandidaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Vorstellung durch Robert Walters (z.B. durch Bekanntgabe eines Lebenslaufs, Übersendung einer Liste mit Kurzprofilen oder sonstige namentliche Benennung eines Kandidaten) vom Auftraggeber direkt oder indirekt - auch für eine andere als die ursprünglich vorgesehene Position - eingestellt wird, wird das Gesamthonorar gemäß § 4 fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kandidat durch den Auftraggeber an einen Dritten oder ein Konzernunternehmen (verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz) weitervermittelt wird.

§ 6 Gleichbehandlung

Die Robert Walters verpflichtet sich die Kandidatensuche und -auswahl mit gleichen Bedingungen für alle Kandidaten



durchzuführen und zur Einhaltung der Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

§ 7 Nichtantritt; Ersatzkandidat

- (1) Sollte ein vermittelter Kandidat das Arbeitsverhältnis vor Beschäftigungsbeginn kündigen oder die Beschäftigung beim Auftraggeber unentschuldbar nicht antreten und der Auftraggeber daraufhin den Vertrag mit dem Kandidaten kündigen, wird Robert Walters sich in angemessener Weise bemühen, einen Ersatzkandidaten zu suchen und dem Auftraggeber kostenfrei vorzustellen, unter den Bedingungen, dass:
 - a. der Kandidat auf eigenen Wunsch kündigt bzw. nicht antritt und nicht aufgrund von Personalabbaumaßnahmen, einer Änderung der Stellenbeschreibung oder einer Änderung der Arbeitsbedingungen; und
 - b. die Rechnungen von Robert Walters in Übereinstimmung mit den vorliegenden AGB bezahlt worden sind; und
 - c. die Funktion des Ersatzkandidaten derjenigen der ursprünglichen Anstellung entspricht; und
 - d. der Auftraggeber Robert Walters spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder in Textform über eine derartige Kündigungsentscheidung oder den Nichtantritt informiert und Robert Walters mit der Ersatzsuche beauftragt.

Im Rahmen der Ersatzsuche muss sich Robert Walters bemühen einen passenden Ersatzkandidaten zu finden, Robert Walters trifft aber keine Verpflichtung einen Ersatzkandidaten vorzustellen oder erfolgreich an den Kunden zu vermitteln.

- (2) Robert Walters bietet eine solche Ersatzsuche nur für den ursprünglichen Kandidaten an, der in welcher Funktion auch immer an den Auftraggeber vermittelt worden ist. Für den Ersatzkandidaten, in welcher Funktion auch immer, wird kein Ersatz gestellt.
- (3) Wenn sich das Gehaltspaket des Ersatzkandidaten im Vergleich zu dem des ursprünglichen Kandidaten erhöht, wird der Rechnungsbetrag entsprechend angepasst.
- (4) Die Suche nach einem Ersatzkandidaten (soweit die in § 7 Abs. 1 genannten Umstände erfüllt sind), soll für einen Zeitraum zwei Monaten ab dem von Kündigungsdatum/Datum des **Nichtantritts** ursprünglichen Kandidaten des Auftraggebers erfolgen, wobei Robert Walters nach dem Ablauf dieser Frist keine entsprechende Ersatzsuche mehr anbieten muss. Die tatsächliche Einstellung eines Ersatzkandidaten durch den Auftraggeber innerhalb dieser Zeit ist nicht entscheidend für die Erfüllung der Pflichten von Robert Walters bezüglich der Ersatzsuche.
- (5) Dieser § 7 regelt den einzigen Anspruch des Auftraggebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Kandidaten gemäß § 7 Abs. 1. Anderweitige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber Robert Walters bestehen

nicht. Es erfolgt keine Rabattierung oder Rückzahlung des Honorars.

§ 8 Haftung

- (1) Die Auswahl der Kandidaten und Empfehlungen von Robert Walters erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) Die Dienstleistung von Robert Walters für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Kandidaten. Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Arbeits-/Dienstvertrages mit dem Kandidaten die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Für Handlungen und/oder Unterlassungen des Kandidaten im Rahmen der Erbringung seiner Arbeitsleistungen für den Auftraggeber haftet Robert Walters nicht.
- (3) Robert Walters und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer eventuellen Nichteignung des Kandidaten ergeben außer nach § 8 Abs. 5 bis Abs. 9 dieser AGB. Dies gilt ebenso für von Kandidaten behauptete Abschlüsse und sonstige Qualifikationen, die von Robert Walters nicht auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden.
- (4) Robert Walters haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht, insbesondere nicht für Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, und/oder für Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.
- (5) Der vorstehende Haftungsausschluss nach Abs. 4 gilt nicht
 - a. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Robert Walters;
 - b. im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag bestimmen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf;
 - c. im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Robert Walters;
 - d. wenn Robert Walters eine Garantie für das Vorhandensein eines Leistungsergebnisses oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat;
 - e. im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder einer anderen zwingenden gesetzlichen Haftung.
- (6) Sofern Robert Walters oder ihre Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zu vertreten haben und keiner der in Abs. 5, Ziffern a., c., d. und e. genannten Fälle vorliegt, ist die Haftung von Robert Walters auf den bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (7) Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Abs. 2 bis 6 und Abs. 8 gelten im



gleichen Umfang zugunsten von leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmern von Robert Walters.

- (8) Soweit dem Auftraggeber nach diesem § 8 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in zwölf Monaten ab Erbringung der jeweiligen Leistung. § 8 Abs. (5) dieser AGB gilt entsprechend, so dass in diesen Fällen die regelmäßige Verjährungsfrist gilt.
- (9) Die vorstehenden Bestimmungen stellen keine Umkehr der Beweislast dar.

§ 9 Vertragsbeendigung

- (1) Ein Vermittlungsauftrag gilt grundsätzlich als beendet, wenn ein Dienst-/Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und einem seitens Robert Walters vorgestellten Kandidaten zustande gekommen ist.
- (2) Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder in Textform gekündigt werden, soweit die Parteien nicht schriftlich oder in Textform etwas Abweichendes vereinbart haben. Der Auftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung oder einer wesentlichen Änderung des Vermittlungsauftrags durch den Auftraggeber ist dieser verpflichtet, Robert Walters das bereits fällige Honorar zu zahlen sowie bereits angefallene Reisekosten der Kandidaten zu erstatten.
- (4) Auch im Falle der Kündigung eines Vermittlungsauftrages gilt der Kandidatenschutz gem. § 5 für zwölf Monate ab Vorstellung eines Kandidaten weiterhin fort.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Robert Walters und der Auftraggeber verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Informationen, Kenntnisse, Unterlagen, Berichte, Ergebnisse etc. sowie sämtliche sonstigen, als vertraulich bezeichnete Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Durchführung des Vermittlungsauftrages und Erfüllung der Pflichten aus diesen AGB zu verwenden. Sie dürfen Dritten gegenüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei in Schrift- oder Textform bekannt oder zugänglich gemacht werden.
- (2) Robert Walters wird alle Mitarbeiter, die sie zur Leistungserbringung einsetzt, im arbeitsrechtlich zulässigen Rahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht besteht nur dann nicht,
 - a. wenn die Informationen der jeweiligen Partei bereits bekannt waren und dies anhand von schriftlichen Aufzeichnungen unverzüglich nachgewiesen wird,

- b. wenn die jeweilige Partei sich schriftlich oder in Textform damit einverstanden erklärt, dass die Informationen einem Dritten bekannt gegeben werden,
- c. wenn die Informationen zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits allgemein bekannt waren, oder
- d. sobald die Informationen ohne Verschulden einer Partei der Allgemeinheit bekannt werden.
- e. falls eine Partei aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung zur Offenbarung verpflichtet ist.

§ 11 Datenschutz

- (1) Robert Walters ist berechtigt, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten für den vertraglichen Zweck zu verarbeiten und zu speichern. Beide Parteien müssen ihren Datenschutzverpflichtungen nachkommen, die insbesondere in der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (2016/679) (DSGVO), den Datenschutzbestimmungen für elektronische Kommunikation(EG-Richtlinie) 2003 (SI 2003/2426) und allen anderen Bestimmungen festgelegt sind sowie in geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und des ieweils geltenden Datenschutzes in der Fassung, einschließlich zuständigen der von der ieweils Aufsichtsbehörde (Datenschutzgesetzgebung) herausgegebenen Richtlinien und Verfahrensregeln, die jeweils von ihnen anwendbar sind. Die Parteien stimmen zu, dass sie unter den Datenschutzgesetzen als "unabhängige Datenverantwortliche" eingestuft werden und vereinbart haben, das Data Sharing Protocol bezüglich der gemeinsamen Nutzung von Daten gemäß Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuhalten, auf welche zugegriffen werden kann: https://www.robertwalters.de/ueber-uns/gdpr.html.
- (2) Der Auftraggeber stellt Robert Walters von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Auslagen, Schäden und direkten Verlusten sowie sämtlichen Zinsen, Strafen und angemessenen Rechts- und Fachkosten frei, die Robert Walters aus oder in Verbindung mit Ansprüchen Dritter (einschließlich derer eines Kandidaten) entstehen, die durch den Missbrauch der personenbezogenen Daten eines Kandidaten durch den Auftraggeber oder seine Tochtergesellschaften oder deren Mitarbeiter, Direktoren, Vertreter oder Auftragnehmer verursacht werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie über das Entstehen und dessen Wirksamkeit ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Alle Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. §305b BGB bleibt unberührt.

Stand: Juli 2024